

Verfahren Nr. BK 2024 27

Entscheid vom 17. Oktober 2024

Mitwirkende:

die Kommissionsmitglieder

Barbara Gmür; Präsidentin
Yvonne Wampfler Rohrer; Vizepräsidentin
Simone Deparis
Nils Jensen
Mathias Kaufmann
Eva Klok-Lermann
Christina Spengler Walder

Juristische Sekretärin

Sibylle Thür

in Sachen

Parteien

A._____

vertreten durch Dr. Arne-Patrik Heinze, Rechtsanwalt,
Dr. Heinze & Partner,

Beschwerdeführer

gegen

Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETH Zürich),

Beschwerdegegnerin

Gegenstand

**Disziplinarverfahren wegen unredlichen Handelns - Master-
Studiengang Informatik**
(Verfügung der ETH Zürich vom 30. April 2024)

Sachverhalt:

- A. A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) studiert Informatik im Master-Studiengang an der ETH Zürich (nachfolgend: Beschwerdegegnerin). Am 4. Dezember 2023 eröffnete die Beschwerdegegnerin ein Disziplinarverfahren gegen den Beschwerdeführer wegen des Verdachts des unredlichen Handelns anlässlich der Semesterleistung in der Lerneinheit «.....». In der Folge verfügte die Beschwerdegegnerin am 30. April 2024 (Urk. 1.2), dass die benotete Semesterleistung der Lerneinheit «.....» als nicht bestanden gelte und mit der Note 1.00 bewertet werde. Zudem wurde ein Verweis ausgesprochen.
- B. Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 31. Mai 2024 samt Beilagen (Urk. 1, Urk. 1.1 – Urk. 1.6) Beschwerde vor der ETH-Beschwerdekommision (ETH-BK). Er stellte folgende Anträge:
- « 1. Die Beschwerdegegnerin sei unter Aufhebung der Verfügung vom 30. April 2024 zu verpflichten, die bereits vom Beschwerdeführer im Rahmen der Lerneinheit «.....» erbrachten Prüfungsleistungen jeweils fehlerfrei zu bewerten und anschliessend neu zu bescheiden.*
- 2. Eventualiter zum Begehren zu 1. sei die Beschwerdegegnerin unter Aufhebung der Verfügung vom 30. April 2024 zu verpflichten, den Beschwerdeführer die Prüfungsleistung (Modul 3) wiederholen zu lassen, die weiteren bereits vom Beschwerdeführer im Rahmen der Lerneinheit «.....» erbrachten Prüfungsleistungen (Modul 1, 2 und 4) jeweils fehlerfrei zu bewerten und anschliessend die Leistungen insgesamt neu zu bescheiden.*
- 3. Eventualiter zu den Begehren zu 1. und 2. sei die Beschwerdegegnerin unter Aufhebung der Verfügung vom 30. April 2024 zu verpflichten, den Beschwerdeführer die Prüfungsleistung insgesamt, also die Module 1-4, wiederholen zu lassen.*

4. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt.) zulasten der Beschwerdegegnerin.»

Zudem verlangte er als vorsorgliche Massnahme die persönliche zeugenschaftliche Befragung der Person, welche ihn belastet.

- C. Mit prozessleitender Verfügung vom 5. Juni 2024 (Urk. 2) bestätigte die ETH-BK den Eingang der Beschwerde und forderte den Beschwerdeführer auf, innert Frist einen Kostenvorschuss zu bezahlen. Auf den vorsorglich gestellten Antrag auf Zeugenbefragung trat die ETH-BK nicht ein. Der Kostenvorschuss wurde am 17. Juni 2024 fristgerecht geleistet (Urk. 4).
- D. Daraufhin stellte die ETH-BK das Doppel der Beschwerde samt Beilagen mit Verfügung vom 20. Juni 2024 (Urk. 5) der Beschwerdegegnerin zu und forderte diese zur Beschwerdeantwort innert 30 Tagen auf.
- E. Mit undatierter Eingabe (Urk. 6, Postaufgabe: 4. Juli 2024) äusserte sich der Beschwerdeführer zum Nichteintreten der ETH-BK auf den Antrag auf vorsorgliche Beweisabnahme. Das Doppel dieser Eingabe übermittelte die ETH-BK am 5. Juli 2024 (Urk. 7) der Beschwerdegegnerin zwecks allfälliger Stellungnahme innert laufender Frist zur Einreichung der Beschwerdeantwort.
- F. Innert angesetzter Frist reichte die Beschwerdegegnerin eine Beschwerdeantwort (Urk. 8, Urk. 8.1 – Urk. 8.8) ein. Als Beilage 8 (Urk. 8.8) figurierte eine geschwärzte Version des Protokolls der Aussage einer Kommilitonin/eines Kommilitonen. Da daraus nicht ersichtlich war, ob der Beschwerdeführer in dieser Aussage überhaupt vorkam, verlangte die ETH-BK am 23. August 2024 (Urk. 9) von der Beschwerdegegnerin ein ungeschwärztes Exemplar dieses Protokolls und behielt sich vor, das Protokoll selbst zu schwärzen und es dann dem Beschwerdeführer zuzustellen.

- G. Fristgerecht übermittelte die Beschwerdegegnerin der ETH-BK mit Eingabe vom 2. September 2024 (Urk. 10, Urk. 10.1 – Urk. 10.2) eine ungeschwärzte Version der Urk. 8.8.
- H. Mit Verfügung vom 4. September 2024 (Urk. 11) stellte die ETH-BK dem Beschwerdeführer das Doppel der Beschwerdeantwort samt Beilagen (Urk. 8, Urk. 8.1 – Urk. 8.8) sowie eine Kopie der Eingabe der Beschwerdegegnerin vom 2. September 2024 (Urk. 10) mit einem von der ETH-BK anonymisierten Exemplar des Protokolls sowie dessen Aktennotiz zu. Auch der Beschwerdegegnerin wurde ein von der ETH-BK anonymisiertes Protokoll samt Aktennotiz übermittelt. Der Beschwerdeführer wurde unter Fristansetzung aufgefordert, zu replizieren.
- I. Innert Frist reichte der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 24. September 2024 (Urk. 12) eine Replik (inkl. Vergleichsvorschlag) ein, wovon der Beschwerdegegnerin am 26. September 2024 eine Kopie zugestellt wurde (Urk. 13). Gleichzeitig erklärte die ETH-BK den Schriftenwechsel vorbehaltlich einer spontanen Stellungnahme der Beschwerdegegnerin für abgeschlossen und die Angelegenheit für entscheidreif.

In der Folge gingen keine weiteren Eingaben mehr ein. Auf den Inhalt der Parteieingaben wird, soweit entscheidwesentlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Die ETH-Beschwerdekommision zieht in Erwägung:

1. Gemäss Art. 37 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz; SR 414.110) beurteilt die ETH-BK Beschwerden gegen Verfügungen der ETH Zürich. Beim angefochtenen Akt vom 30. April 2024 handelt es sich um eine Verfügung im Sinne von Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) i.V.m. Art. 17 Abs. 1 der Verordnung der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich vom 10. November 2020 über das Disziplinarwesen (Disziplinarverordnung ETH Zürich; SR 414.138.1). Es liegt mithin ein taugliches Anfechtungsobjekt vor und die ETH-BK ist für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Der Beschwerdeführer ist als materieller Verfügungsadressat beschwerdelegitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde vom 31. Mai 2024 (Urk. 1) ist grundsätzlich einzutreten (Art. 50 und Art. 52 VwVG).
2. Streitgegenstand ist jeweils das durch die Verfügung geregelte Rechtsverhältnis, soweit dieses angefochten wird. Es wird einerseits bestimmt durch die angefochtene Verfügung (Anfechtungsobjekt), andererseits durch die Parteibehörden. Das Anfechtungsobjekt bildet den Rahmen, welcher den möglichen Umfang des Streitgegenstands begrenzt. Die vorliegend angefochtene Verfügung vom 30. April 2024 betrifft das Disziplinarverfahren wegen unredlichen Handelns bezüglich der Aufgaben 5b, 6b und 7 von Modul 3 der Lerneinheit «.....».
3. Die ETH-BK überprüft die angefochtene Verfügung mit folgender Kognition: Neben der Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens (Art. 49 Bst. a VwVG; vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-2197/2021 vom 25. April 2022 E. 6.5), kann auch die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 49 Bst. b VwVG) sowie Unangemessenheit (Art. 49 Bst. c VwVG) geltend gemacht werden. Folglich verfügt die ETH-BK über volle Kognition.

4. Die ETH-BK stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Untersuchungsgrundsatz; Art. 12 VwVG) und wendet das Bundesrecht von Amtes wegen an. Sie beschränkt sich in der Regel jedoch darauf, den Entscheid nur hinsichtlich in der Sache vorgebrachter Rügen zu überprüfen (Rügeprinzip). Von den Parteien nicht aufgeworfene Rechtsfragen werden nur geprüft, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichender Anlass besteht (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-2929/2023 vom 28. Februar 2024 E. 1.5; A-4472/2021 vom 10. August 2022 E. 1.4; je mit Hinweisen).
5. Der Beschwerdeführer macht in seiner Beschwerde vom 31. Mai 2024 (Urk. 1), seiner undatierten Eingabe (Urk. 6, Postaufgabe: 4. Juli 2024) sowie seiner Replik vom 24. September 2024 (Urk. 12) im Wesentlichen Folgendes geltend:

Die Beschwerdegegnerin habe die Identität des konkret anfertigenden Prüfungsteilnehmers nicht geprüft. Daher hätten beliebige Dritte anstelle und unter dem Namen der Prüfungskandidaten für diese einzelne Modulleistungen anfertigen können. Die Sicherungs- und Überwachungsmaßnahmen seien unzureichend gewesen. Das Vorgehen der Beschwerdegegnerin habe die Gewährleistung der Chancengleichheit gefährdet und gegen die Verfahrensvorschriften verstossen.

Der Betrugsvorwurf, der Beschwerdeführer habe sich bei der Prüfungsleistung zu Modul 3 unlauterer Hilfsmittel bedient, sei vollkommen haltlos und unbegründet. Die Beschwerdegegnerin vermöge nicht zu beweisen, dass es sich bei den vom Beschwerdeführer im Zusammenhang mit dem Modul 3 als Prüfungsleistung eingereichten Codes um (Teil-)Plagiate handle.

Die Beschwerdegegnerin begründe ihren Entscheid im Wesentlichen damit, dass bei den vom Beschwerdeführer zur Bewertung vorgelegten Codes nach Auswertung mittels einer Texterkennungssoftware bzw. nach Abgleich durch die damit betrauten Personen Auffälligkeiten bei der Bearbeitung der Aufgaben 5b, 6b und 7 festgestellt worden seien. Es bleibe unerklärlich, ab welchem Grad der Übereinstimmung und mit welcher

Begründung nach Auffassung der Beschwerdegegnerin mit einer hinreichenden Sicherheit von einem regelwidrigen gemeinschaftlichen Zusammenarbeiten mehrerer Prüfungskandidaten ausgegangen werden könne. Allein die Behauptung, dass es eine Vielzahl von Möglichkeiten gegeben habe, den Code zu schreiben, sowie die rein deskriptive Feststellung, wonach die verglichenen Codes über viele Zeilen hinweg identisch seien, würden den Betrugsvorwurf nicht stichhaltig erhärten.

Es bleibe fraglich, wie die Beschwerdegegnerin ausschliessen möchte, dass nicht ein anderer Kandidat sich an den Ausarbeitungen des Beschwerdeführers bedient habe. Bei einer Zeugenaussage eines mitbelasteten Prüflings, welche sich im Übrigen ausschliesslich auf die Aufgabe 7 von Modul 3 beziehe, könne nicht ausgeschlossen werden, dass es dem mitbelasteten Prüfling nicht vorderhand um die Ermittlung des wahren Sachverhalts gehe. Vielmehr sei davon auszugehen, dass seine Aussage in der Hoffnung erfolge, einen für ihn milderen Umgang im Hinblick auf den ihm gegenüber bestehenden Verdacht zu erreichen. Dementsprechend seien belastende Aussagen gegen den Beschwerdeführer als Schutzbehauptungen einzustufen. Der Beschwerdeführer sei aufgrund seiner bisherigen Leistungen zum Bestehen der Lerneinheit nicht auf die Nutzung unlauterer Hilfsmittel angewiesen gewesen. Ein Täuschungsversuch erscheine daher mehr als unwahrscheinlich.

Der Beschwerdeführer sei über die erforderlichen Angaben zur Plagiatsprüfung aufzuklären und es sei ihm substantiiert aufzuzeigen, worin die vonseiten der Beschwerdegegnerin unterstellte Verlässlichkeit der Auswertung sowie die angenommene Aussagekraft begründet liege. Die Beschwerdegegnerin habe den Prüfungs- und Bewertungsvorgang offenzulegen. Die unvollständige Akteneinsicht stelle eine Verletzung des rechtlichen Gehörs sowie einen Verstoss gegen das Recht auf ein faires Verfahren dar.

Die vom Beschwerdeführer bereits angefertigten Prüfungsleistungen seien, da kein Betrugsversuch vorliege, allesamt zu bewerten.

Die Beschwerdegegnerin verfüge nicht über die erforderliche Kompetenz, um gegen den Beschwerdeführer einen Verweis auszusprechen. Es fehle an einer hinreichenden rechtlichen Handlungsgrundlage. Selbst bei Bestehen einer solchen, erweise sich der ausgesprochene Verweis als nicht verhältnismässig.

Im Übrigen rügt der Beschwerdeführer, den Prüfungen im Modul 3 (Aufgabe 4) sowie in den Modulen 1, 2 und 4 würden gravierende formelle Fehler anhaften (Verstoss gegen das Gebot der Chancengleichheit, Verletzung des Grundrechts der freien Berufswahl, unstimmige Punktevergabe).

6. Demgegenüber macht die Beschwerdegegnerin in ihrer Beschwerdeantwort vom 20. August 2024 (Urk. 8) im Wesentlichen Folgendes geltend:

Die Studierenden hätten ihre Lösungen mit Hilfe des «ISL-Tools» abgeben müssen, welches eine vorgängige Anmeldung mit den ETH-Logindaten erfordert habe. Wenn diese erfolgreich gewesen sei, sei ein Sitzungstoken auf dem Computer der Studierenden gespeichert worden, welcher sie eindeutig identifiziert habe. Damit sei auszuschliessen, dass generell beliebige Dritte anstelle und namens der Prüfungsteilnehmenden für diese die einzelnen Modulleistungen hätten anfertigen können.

Lösungen von Studierenden, die bei der Kontrolle durch eine Plagiatserkennungssoftware aufgefallen seien, seien vertieft geprüft worden. Habe sich daraus ein Verdacht auf unredliches Handeln ergeben, sei ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden.

Beim Programmcode sei es wie bei einem Text in natürlicher Sprache ähnlich unwahrscheinlich, dass ganze Abschnitte in jedem Zeichen übereinstimmen würden. Dennoch enthalte der Code des Beschwerdeführers in den Aufgaben 6b (erste Abgabe) und 7 von Modul 3 identische Kommentare wie bei einem auf der Code-Sharing-Plattform GitHub (nachfolgend: GitHub) gefundenen Code bzw. wie bei einem Code einer Kommilitonin/eines Kommilitonen. Des Weiteren seien die für die Lösung entscheidenden rot markierten Überschneidungen bei der Aufgabe 6b (zweite Abgabe) funktional

identisch, auch wenn sie anders aussähen. Das liege daran, dass Programmiersprachen verschiedene Optionen böten, denselben Sachverhalt darzustellen. Dieser Umstand sei vorliegend durch kleinste «Umformulierungen» der Befehle (zweite Abgabe von Aufgabe 6b und Aufgabe 5b) bzw. Umbenennung einzelner Variablen zur Verschleierung der Ähnlichkeit der Programme ausgenutzt worden. Auffällig sei auch, dass der Beschwerdeführer kurz nach der initialen Abgabe der Aufgabe 7 eine weitere getätigt habe, in welcher die Kommentare gelöscht und der Code weiter gekürzt worden sei. Da die Aufgabe 7 von allen Aufgaben die meisten Lösungen ermöglicht habe, sei es nicht plausibel, dass die Struktur zweier Lösungen zufälligerweise deckungsgleich sei. Anonymisierte Abgaben anderer Prüflinge würden verdeutlichen, dass es trotz gleicher Aufgabenstellungen eine Vielzahl unterschiedlicher Lösungsansätze gegeben habe.

Der Beschwerdeführer habe seinen Code der Aufgabe 7 von Modul 3 am 24. November 2023 um 22:55:51 Uhr zur Bewertung eingereicht. Die Kommilitonin/der Kommilitone, bei welcher/welchem der Verdacht bestehe, dass der Beschwerdeführer von ihr/ihm abgeschrieben habe, habe ihre/seine Arbeit bereits um 00:32:06 Uhr gleichentags übermittelt. Daher sei auszuschliessen, dass diese Kandidatin/dieser Kandidat sich an den Ausarbeitungen des Beschwerdeführers bedient habe. Die Aussage dieser Kandidatin/dieses Kandidaten habe den bereits davor erweckten Verdacht der unerlaubten Zusammenarbeit zwischen den beiden Studierenden erhärtet. Sie sei vor allem deshalb glaubhaft, weil die Person sehr damit gerungen habe, preiszugeben, mit welchem Kommilitonen sie/er gesprochen habe. Es sei verständlich, dass sie/er den Beschwerdeführer als ihren/seinen Kommilitonen nicht habe belasten wollen.

Soweit der Beschwerdeführer die Kompetenz des Verantwortlichen der Lerneinheit anzweifle, der die Plagiatsprüfung vorgenommen habe, sei einzig anzuführen, dass der Umgang mit derlei Software seit vielen Jahren Standard im Prüfungswesen an Hochschulen sei und sämtliche Dozenten/Dozentinnen und Assistenten/Assistentinnen der ETH Zürich im Umgang damit geschult seien.

Die Beschwerdegegnerin sei befugt, gegenüber dem Beschwerdeführer Sanktionen wie einen Verweis auszusprechen. Der Verweis als leichteste Disziplinarstrafe sei im vorliegenden Fall verhältnismässig. Er tangiere das berufliche Fortkommen nicht, da er in keinem Leistungsüberblick oder -ausweis ersichtlich sei.

Die Ausführungen des Beschwerdeführers zu Aufgabe 4 von Modul 3 und zu den Aufgaben in den Modulen 1, 2 und 4 seien für das vorliegende Disziplinarverfahren, welches sich auf die Aufgaben 5b, 6b und 7 von Modul 3 beziehe, irrelevant.

7. Da das rechtliche Gehör formeller Natur ist und eine Verletzung desselben grundsätzlich zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung – unbesehen der materiellen Begründetheit der Beschwerde – führen würde (Urteil des Bundesgerichts 2C_922/2020 vom 8. März 2021 E. 4.1), ist die vom Beschwerdeführer gerügte Verletzung des rechtlichen Gehörs vorweg zu prüfen. Der Beschwerdeführer wirft der Beschwerdegegnerin vor, sein rechtliches Gehör verletzt zu haben, indem sie ihm keine vollständige Akteneinsicht gewährte.

Dazu ist festzustellen, dass die angefochtene Verfügung ausreichend begründet ist und sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte stützt, so dass der Beschwerdeführer in voller Kenntnis der Sache Beschwerde erheben konnte. Im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens erhielt der Beschwerdeführer zudem das anonymisierte Protokoll der Aussage der/des ihn belastenden Kommilitonin/Kommilitonen (Urk. 10.1), anonymisierte Abgaben anderer Prüflinge (Urk. 8.3 – Urk. 8.4), die Musterlösung der Aufgabe 7 von Modul 3 (Urk. 8.5) sowie die Zeitstempel der Abgaben der Aufgabe 7 von Modul 3 des Beschwerdeführers und der/des ihn belastenden Kommilitonin/Kommilitonen (Urk. 8.6 – Urk. 8.7). Alsdann hatte der Beschwerdeführer die Möglichkeit, zu diesen Dokumenten Stellung zu nehmen. Er konnte sich mithin umfassend zur Angelegenheit äussern. Eine allfällige Gehörsverletzung wäre somit ohnehin geheilt worden, zumal diese als leicht zu qualifizieren wäre und die ETH-BK über volle Kognition verfügt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_158/2019 vom 30. März 2020 E. 2.6).

8. Auf die Ausführungen des Beschwerdeführers zu Aufgabe 4 von Modul 3 sowie zu den Aufgaben der Module 1, 2 und 4 (Vorwurf der Verletzung der Chancengleichheit sowie des Grundrechts der freien Berufsauswahl und Vorwurf der unstimmgigen Punktevergabe) wird nicht eingegangen. Sie sind nicht Teil der angefochtenen Verfügung und liegen somit ausserhalb des Streitgegenstands (vgl. E. 2). Auf die diesbezüglichen Eventualbegehren ist daher nicht einzutreten.
9. Ebenfalls irrelevant für das vorliegende Verfahren ist der Vorwurf des Beschwerdeführers, die Beschwerdegegnerin habe die Prüflinge nicht genügend identifiziert. Es ist lediglich festzuhalten, dass die Beschwerdegegnerin für die Abgabe der Prüfungsaufgaben das ISL-Tool verwendete, welches – gemäss ihrer eigenen Aussage – die Studentin/den Studenten mittels eines Sitzungstokens eindeutig identifizierte. Im Übrigen wäre es genauso disziplinarwürdig, die Prüfung durch eine Drittperson schreiben zu lassen, wie das dem Beschwerdeführer hier vorgeworfene Verhalten.
10. Da die Beschwerdegegnerin aus dem behaupteten Fehlverhalten für sich das Recht ableitet, gegen den Beschwerdeführer Disziplinar massnahmen zu ergreifen, trägt die Beschwerdegegnerin die objektive Beweislast. Sofern das Fehlverhalten unbewiesen bleibt, muss die Beschwerdegegnerin die Konsequenzen tragen und ihre Verfügung samt Disziplinar massnahmen ist aufzuheben (Art. 8 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 [ZGB; SR 210]; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1066/2023 vom 25. Januar 2024 E. 3.1). Erforderlich ist *in casu* der volle Beweis. Dieser gilt als erbracht, wenn die ETH-BK keine ernsthaften Zweifel daran hat, dass der Beschwerdeführer das fehlbare Verhalten gezeigt hat (vgl. zum Regelbeweismass Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2138/2020 vom 22. Juli 2020 E. 7.2; Entscheid der ETH-BK 2023 46 vom 13. Juni 2024 E. 7).
11. Folglich ist nun die Beweiswürdigung zum Vorwurf des unredlichen Handelns beim Lösen der Aufgaben 5b, 6b und 7 von Modul 3 der Lerneinheit «.....» vorzunehmen.

- 11.1 In der Urk. 1.3 werden die Lösungen des Beschwerdeführers zu den Aufgaben 5b, 6b, 6b (zweite Einreichung) und 7 von Modul 3 mit den Lösungen anderer Studierender zu denselben Aufgaben bzw. mit entsprechenden Lösungen, welche auf GitHub zu finden waren, verglichen. Dabei fällt auf, dass die Lösung des Beschwerdeführers der Aufgabe 6b über ganze Abschnitte identisch ist mit der Lösung auf GitHub. Die Beschwerdegegnerin erklärt nachvollziehbar, dass es bei einem Programmcode wie bei einem Text in natürlicher Sprache ähnlich unwahrscheinlich sei, dass ganze Abschnitte in jedem Zeichen übereinstimmen. Sie hielt Folgendes fest: «Alle Zeilen, die mit einer Raute (#) beginnen, sind Kommentare. Kommentare werden vom Computer bei der Ausführung ignoriert und dienen der Dokumentation des Programms. Sie werden oft auch benutzt, um einen Programmcode temporär zu deaktivieren, ohne ihn vollständig zu löschen. Da Kommentare beliebigen Text enthalten können, sind zufällige Überschneidungen im grossen Stil unwahrscheinlich. Die vorliegenden Abgaben haben über den ganzen Code hinweg identische Kommentare. Deshalb besteht kein Zweifel, dass Herrn (sic) A._____ den Code kopiert hat.» Diese Ausführungen der Beschwerdegegnerin sind nachvollziehbar und überzeugend. Der Einwand des Beschwerdeführers, es bestünden Zweifel, ob es sich bei der Vergleichsprobe wirklich um einen bei GitHub publizierten Code handle, vermag nicht zu überzeugen. Es sind keine Gründe ersichtlich, weshalb die Beschwerdegegnerin hier falsche Angaben machen sollte. Im Übrigen ist der Beschwerdeführer bei weitem nicht der einzige, gegen welchen ein Disziplinarverfahren eröffnet wurde. Der Umgang mit Plagiatsoftware ist gemäss Beschwerdegegnerin seit vielen Jahren Standard im Prüfungswesen bei Hochschulen. Sämtliche Dozierenden und Assistierenden der ETH Zürich seien im Umgang damit geschult. Selbst wenn angenommen wird, der Beschwerdeführer habe die Aufgabe 6b von Modul 3 eigenständig erarbeitet, so hat er immer noch bei der Aufgabe 7 von Modul 3 unredlich gehandelt (vgl. folgende Ausführungen).
- 11.2 Bei Aufgabe 7 entspricht die Lösung des Beschwerdeführers der Lösung einer/eines anderen Studentin/Studenten (Urk. 1.3). Die vielen Übereinstimmungen sind augenfällig. Eine von der Beschwerdegegnerin anonymisierte, von einer/einem anderen Studentin/Studenten eingereichte Lösung zu dieser Aufgabe (Urk. 8.4) macht klar, wie

unterschiedlich sich die Lösungen präsentieren können. Da die Aufgabe 7 (gemäss Aussage der Beschwerdegegnerin) den grösstmöglichen Lösungsspielraum aller Aufgaben bietet, geht die ETH-BK mit der Beschwerdegegnerin einig, dass es höchst unwahrscheinlich ist, dass die Struktur zweier Lösungen zufällig identisch ist. Erhärtet wird der Verdacht des unredlichen Handelns des Beschwerdeführers zudem durch die Aussage einer Studentin/eines Studenten. Sie/Er erklärte, dass sie/er nach Beendigung der Aufgabe 7 ein Zoom-Meeting mit dem Beschwerdeführer gehabt habe, mit dem sie/er ihren/seinen Bildschirm geteilt habe. Ihr/Sein Code sei dabei sichtbar gewesen, wobei sie/er den Code nicht versandt habe. Es sei jedoch möglich, dass der Mitstudent einen Screenshot des Codes gemacht habe. Dies ist ein weiteres Indiz dafür, dass der Beschwerdeführer den Code nicht eigenständig angefertigt hat. Der Einwand des Beschwerdeführers, es sei nicht hinreichend ersichtlich, dass es sich bei der Vergleichsprobe tatsächlich um die Ausarbeitung einer Kommilitonin/eines Kommilitonen handle, vermag daran nichts zu ändern. Die Kommilitonin/Der Kommilitone sagte aus, dass sie/er nach der letzten Anhörung «realised that the similarities in the exercise 7 were too great to be coincidental». Sie/Er bestätigte damit, dass ihr/sein Code mit dem Code des Beschwerdeführers derart grosse Ähnlichkeiten aufwies, welche nicht per Zufall entstanden sein konnten. Diese Aussage ist dazu geeignet, die Kommilitonin/den Kommilitonen selbst zu belasten, weshalb von deren Richtigkeit ausgegangen werden darf (vgl. dazu LUDEWIG/TAVOR/BAUMER, Wie können aussagepsychologische Erkenntnisse Richtern, Staatsanwälten und Anwälten helfen?, AJP 2011 S. 1424). Der Beschwerdeführer selbst begnügt sich damit, die Richtigkeit der Darstellung der Aussage der Kommilitonin bzw. des Kommilitonen pauschal zu bestreiten (vgl. Urk. 12, S. 3). Auch der weitere Einwand des Beschwerdeführers, die Studentin/der Student könnte von ihm abgeschrieben haben und nicht er von ihr/ihm, ist nicht stichhaltig. Der Umstand, dass die Studentin/der Student die Lösung bereits um 00:32 Uhr, der Beschwerdeführer jedoch erst um 22:55 Uhr desselben Tages abgegeben hat (Urk. 8.6 f.), spricht eher dafür, dass der Beschwerdeführer den Code abgeschrieben hat. Ein weiteres Indiz für das unredliche Handeln des Beschwerdeführers ist darin zu sehen, dass dieser um 23:02 Uhr die Lösung der Aufgabe 7 nochmals abgegeben hat (Urk. 8.6). Dieses Mal waren die Kommentare allerdings gelöscht und der Code weiter komprimiert. Es sieht so aus, als ob er

dadurch seine Täuschung hätte verschleiern wollen. Der Beschwerdeführer erklärte diesbezüglich, dass er die Arbeit nach der ersten funktionierenden Lösung nochmals durchgegangen sei, um sie für die Zukunft zu optimieren, wobei er den Code gesäubert habe, indem er zum Beispiel unnötige Kommentare entfernt und Variablen umbenannt habe, um mehr Klarheit zu schaffen oder alternative Ansätze zu testen (vgl. Urk. 12, S. 3). Diese Behauptung des Beschwerdeführers vermag die weitgehende Übereinstimmung seines Codes mit demjenigen der Kommilitonin/des Kommilitonen jedoch nicht zu erklären. Selbst wenn die andere Studentin/der andere Student den Code vom Beschwerdeführer abgeschrieben hätte, wovon die ETH-BK nicht ausgeht, könnte der Beschwerdeführer daraus nichts zu seinen Gunsten ableiten, da in jedem Fall eine unerlaubte Zusammenarbeit stattgefunden hat. In den Unterlagen zur Lerneinheit «.....» wurde nämlich ausdrücklich festgehalten, dass eine Zusammenarbeit nicht erlaubt ist («Collaborations are not allowed. Do not write code together or share your solution with each other.»). Es spielt daher eine untergeordnete Rolle, wer von wem abgeschrieben hat. Dies umso mehr als nach Art. 4 Abs. 3 Disziplinarverordnung ETH Zürich Unredlichkeiten bei Leistungskontrollen unabhängig von den Beweggründen und auch bei fahrlässigem Verhalten mit einer Massnahme gemäss Absatz 1 (Erteilung der Note 1; Erteilung des Prädikats «nicht bestanden») geahndet werden. Wie die Beschwerdegegnerin mitteilte, wurde auch gegen die Studentin/den Studenten, mit deren/dessen Code der Code des Beschwerdeführers weitestgehend übereinstimmt, ein Disziplinarverfahren eingeleitet.

- 11.3 Mithin sprechen viele Indizien dafür, dass der Beschwerdeführer die Codes der Aufgaben 6b und 7 von Modul 3 nicht selbst erarbeitet bzw. er unerlaubterweise mit einer/einem anderen Studentin/Studenten zusammengearbeitet hat. Deshalb kann das unredliche Handeln des Beschwerdeführers als bewiesen gelten (vgl. zum Indizienbeweis Urteil des Bundesgerichts 6B_1427/2016 vom 27. April 2017 E. 3). Damit erübrigt es sich, auf die Ausführungen der Parteien betreffend unredliches Handeln des Beschwerdeführers bei Aufgabe 5b und Aufgabe 6b (zweite Abgabe) von Modul 3 einzugehen.

12. Einen Disziplinarverstoss begeht, wer bei einer Leistungskontrolle unredlich handelt. Als Unredlichkeit gilt insbesondere der Verstoss gegen die allgemeinen Prüfungsweisungen (Art. 2 Abs. 1 Bst. d Disziplinarverordnung ETH Zürich). Gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. a Disziplinarverordnung ETH Zürich kann die ETH Zürich bei Verstössen nach Art. 2 Disziplinarverordnung ETH Zürich bei Leistungskontrollen, die benotet werden, oder bei Leistungselementen, die Teil einer Leistungskontrolle sind, die Note 1 erteilen.

Zusätzlich kann eine weitere Disziplinar massnahme nach Art. 5 Disziplinarverordnung ETH Zürich angeordnet werden; vorbehalten bleibt Art. 6 Abs. 2 Disziplinarverordnung ETH Zürich (Art. 4 Abs. 3 Disziplinarverordnung ETH Zürich). Die ETH Zürich kann als weitere Disziplinar massnahmen einen Verweis aussprechen (Art. 5 Bst. a Disziplinarverordnung ETH Zürich).

Wie der Beschwerdeführer selbst anerkennt, sind die Studierenden vor Anfertigung der Codes ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht worden, dass die einzureichenden Codes allein zu erarbeiten seien und eine Plagiatserkennungssoftware verwendet werde (Urk. 1, S. 28). In den Unterlagen zur Lerneinheit «.....» wurde Folgendes festgehalten: «We will follow a strict no tolerance policy. We will use plagiarism detection tools on all your submissions. A student who is caught doing plagiarism at a single assignment will directly fail the course. Collaborations are not allowed. Do not write code together or share your solution with each other.» Mithin hat der Beschwerdeführer durch das Abschreiben von Codes bzw. die unerlaubte Zusammenarbeit gegen die allgemeinen Prüfungsweisungen verstossen. Damit erfüllt er den Tatbestand von Art. 2 Abs. 1 Bst. d Disziplinarverordnung ETH Zürich.

13. Ob die von der Beschwerdegegnerin angeordneten Disziplinar massnahmen (Erteilung der Note 1 und Verweis) verhältnismässig sind, ist nachfolgend zu prüfen (vgl. zur Verhältnismässigkeit von Disziplinar massnahmen den Entscheid der ETH-BK 2022 3 vom 20. Oktober 2022 E. 6; TSCHANNEN/MÜLLER/KERN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl. 2022, Rz. 936).

Im Sinne von Art. 4 Abs. 3 Disziplinarverordnung ETH Zürich sind Unredlichkeiten bei Leistungskontrollen immer mit der Erteilung der Note 1 zu sanktionieren. Die Erteilung der Note 1 erscheint erforderlich, zumal der Beschwerdeführer andernfalls einen Vorteil aus seinem unredlichen Handeln während der Prüfung ziehen könnte (vgl. dazu Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-2351/2022 vom 13. März 2023 E. 5.3.2). Dies entspricht auch der üblichen Praxis anderer Hochschulen. Die Sanktion war für den Beschwerdeführer aufgrund der vorgängig erteilten Informationen (vgl. E. 12) sowie Art. 2 Abs. 1 Bst. d i.V.m. Art. 4 Abs. 1 Bst. a Disziplinarverordnung ETH Zürich vorhersehbar (Entscheid der ETH-BK 2023 46 vom 13. Juni 2024 E. 10.2). Mithin erweist sich die Bewertung der Lerneinheit «.....» mit der Note 1 als verhältnismässig.

Art. 4 Abs. 3 Disziplinarverordnung ETH Zürich sieht die kumulative Verhängung einer weiteren Disziplinar massnahme bei unredlichem Handeln während einer Prüfung vor. Im Entscheid 1419 vom 16. Januar 2020 erachtete die ETH-BK die zusätzliche Erteilung eines Verweises gestützt auf unredliches Handeln bei einer Prüfung als verhältnismässig (E. 9.4 ff.). Im zitierten Entscheid war den Beschwerdeführern ebenfalls «lediglich» unredliches Handeln während einer Prüfung vorwerfbar. Zudem ist der Verweis die mildeste Massnahme, welche gemäss Disziplinarverordnung ETH Zürich möglich ist. Er ist in keinem Leistungsüberblick oder -ausweis ersichtlich und beeinflusst daher das berufliche Fortkommen des Beschwerdeführers nicht. Folglich erübrigt es sich auch, auf die Ausführungen des Beschwerdeführers bezüglich der Berufsfreiheit einzugehen. Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände erachtet die ETH-BK den zusätzlich verfügten Verweis als verhältnismässig.

14. Indem die Beschwerdegegnerin zum Vergleichsvorschlag des Beschwerdeführers, wonach er bereit wäre, die Verfahrenskosten zu tragen und den Verweis unter der Prämisse zu akzeptieren, dass er lediglich das Modul 3 wiederholen muss und seine Leistungen in den Modulen 1, 2 und 4 bestehen bleiben (vgl. Urk. 12, S. 3), nicht Stellung nahm, lehnte sie diesen implizit ab. Da bei Unredlichkeiten bei Leistungskontrollen aus Gründen der Chancengleichheit immer die Erteilung der Note 1 bzw. die Erteilung des Prädikats «nicht bestanden» zu erfolgen hat (vgl. E. 13) und die Beschwerdegegnerin daher

diesbezüglich über kein Ermessen verfügt, wäre ein solcher Vergleich ohnehin nicht zu genehmigen gewesen.

15. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers besteht für die ausgesprochenen Disziplinarmaßnahmen eine genügende rechtliche Grundlage.

Der Beschwerdeführer ist als Student im Master-Studiengang Informatik an der ETH Zürich eingeschrieben. Damit besteht ein Sonderstatusverhältnis. Nach bewährter Rechtsprechung und Lehre bedarf es infolge dieses Sonderstatusverhältnisses keiner formell-gesetzlichen Grundlage für die verhängten Disziplinarmaßnahmen (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-4366/2020 vom 18. Mai 2021 E. 5.8), d.h. für den ausgesprochenen Verweis sowie für das Nichtbestehen der Lerneinheit «.....» und deren Bewertung mit der Note 1. Art. 4 Abs. 1 Bst. a und Abs. 3 i.V.m. Art. 5 Bst. a Disziplinarverordnung ETH Zürich bildet eine genügende rechtliche Grundlage für die angeordneten Disziplinarmaßnahmen. Damit erweist sich die entsprechende Rüge des Beschwerdeführers als unbegründet.

16. Die ETH-BK kommt zum Schluss, dass der Beschwerdeführer einen Disziplinarfehler begangen hat. Die Bewertung der Lerneinheit «.....» mit der Note 1 sowie der ausgesprochene Verweis sind angemessen und damit nicht zu beanstanden. Die Beschwerde ist abzuweisen.
17. Aufgrund der Tatsache, dass der Sachverhalt schon genügend detailliert vorliegt und nicht ersichtlich ist, inwiefern zusätzliche Personenbefragungen oder weitere Dokumente (vgl. Beweisanträge des Beschwerdeführers) zu einer anderen Entscheidung führen könnten, ist darauf in antizipierter Beweiswürdigung zu verzichten.
18. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese sind auf CHF 500 festzusetzen und mit dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss von CHF 500 zu verrechnen.

19. Dem Beschwerdeführer wird als unterliegender Partei keine Parteientschädigung zugesprochen (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario). Die Beschwerdegegnerin hat als Bundesbehörde keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung.

Demnach erkennt die ETH-Beschwerdekommision:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit auf sie eingetreten wird.
2. Die Verfahrenskosten von CHF 500 (Spruch- und Schreibgebühren) werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Sie werden mit dem von ihm am 17. Juni 2024 (Valutadatum) geleisteten Kostenvorschuss von CHF 500 verrechnet.
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je gegen Rückschein, sowie hinsichtlich Ziffer 2 des Dispositivs an den Stab des ETH-Rates (Bereich Finanzen).

Im Namen der ETH-Beschwerdekommision

Die Präsidentin:

Die juristische Sekretärin:

Barbara Gmür

Sibylle Thür

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist direkt beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführerin bzw. der Vertretung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

Versand: